

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

1010 Wien, den 30. Oktober 1987  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 75 00  
Telex 111145 oder 111780  
P.S.K. Kto.Nr. 5070.004  
Auskunft

Scheer

Klappe 6249 Durchwahl

Zl. 10.191/2-4/87

An das  
Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie

Mahlerstraße 6  
1015 W i e n

GESETZENTWURF	
Zl.	71. GE 987
Datum:	4. NOV. 1987
Vorbitt.	05. Nov. 1987 Kreuz

*L. Müller*

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Familienberatungs-  
förderungsgesetz geändert wird.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt mit Bezug auf die do. Note vom 1. Oktober 1987, GZ. 22 0102/18-II/2/87, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienberatungsförderungsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z. 2:

Zumindest in den Erläuterungen wäre zu präzisieren, was unter "entsprechend qualifizierte Berater" zu verstehen ist. Soll der Wegfall des bisherigen Hinweises auf die Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien bedeuten, daß die rechtliche Beratung nunmehr auch durch Nichtjuristen erfolgen kann? Ist für die ärztliche Beratung nur das Doktorat der Medizin oder darüber hinaus auch die Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung als Arzt (Turnusausbildung oder Facharztausbildung) erforderlich?.

Zu Art. I Z. 4:

Die Verschärfungen hinsichtlich der Rückzahlungsbedingungen, insbesondere § 5 (1) Z. 2 lit. b, d (Weglassen des Verschuldens des Empfängers), scheinen im Hinblick auf die äußerst knappe Dotierung der Beratungsstellen und der vielfach kostenlos eingebrachten Arbeit der Mitarbeiter/innen der Beratungsstellen einen unnötigen

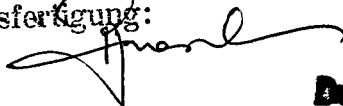
bürokratischen Druck auf die Mitarbeiter/innen zu verstärken, zumal zusätzlich weitere Kontrollmaßnahmen (Prüfung der Tätigkeit an Ort und Stelle § 5 (2)) verankert wurden.

Das Präsidium des Nationalrates wurde im Sinne der Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61 und vom 24. Mai 1967, Zl. 12.396-2/67, in Kenntnis gesetzt.

Für den Bundesminister:

H o l y

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**Dem**

**Präsidium des Nationalrates**

in WIEN, I.

Parlament

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/1961, zur gefälligen Kenntnisnahme.

25 Mehrereemplare der h. Stellungnahme liegen bei.

Für den Bundesminister:

H o l y

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

